

# AMF Austria Motorsport

## Technisches Reglement - RX Historic

Jede in diesem Reglement nicht ausdrücklich erlaubte Änderung ist verboten!

### Art. 1 Zugelassene Fahrzeuge - Allgemeine Bestimmungen

In der Division Rallycross Historic sind nur Tourenwagen zugelassen, die über die im Artikel 279 FIA - Anhang J für ihre Gruppe angeführten erlaubten Änderungen hinaus modifiziert wurden und homologiert waren. Fahrzeuge, die niemals eine FIA- oder nationale Homologation besaßen, bzw. nicht in der Fahrzeugliste gemäß Artikel 279-1.1., vorletzter Absatz, enthalten waren, sind ebenfalls zugelassen.

Vom entsprechenden Fahrzeugtyp müssen mindestens 200 Stück produziert worden sein. Es sind ausschließlich Fahrzeuge, die vor dem 31.12.1995 gebaut bzw. homologiert wurden, zugelassen.

#### Die RX-Historic wird in folgende Kategorien unterteilt:

- **Hist-1600:** Tourenwagen mit einem maximalen Hubraum von 1600ccm, zweiradgetrieben, nur Saugmotor;
- **Hist-1600+:** Tourenwagen mit einem Mindesthubraum von 1601ccm und maximalen Hubraum von 2500ccm, zweiradgetrieben;
- **Hist-4x4:** Tourenwagen zweiradgetrieben mit einem Mindesthubraum von 2501ccm und maximalen Hubraum von 5000ccm sowie vierradgetriebene Tourenwagen bis maximal 5000ccm

Ein AMF-Wagenpass wird für die Saison **2026** empfohlen und ist ab **2027** verpflichtend.

### Art. 2 Karosserie – Chassis

Nur geschlossene Fahrzeuge sind zugelassen, keine Cabrios.

Karosserie:

Die äußere Form der Karosserie muss beibehalten werden, mit Ausnahme von Kotflügeln und der erlaubten aerodynamischen Einrichtungen. Zierleisten usw. können entfernt werden. Scheibenwischer sind frei, zumindest ein betriebsbereiter muss jedoch vorhanden sein.

Karosserie - Chassis:

An der serienmäßigen Karosserie und/oder dem Chassis dürfen keine Änderungen vorgenommen werden, ausgenommen betreffend Erleichterung der originalen Basisstruktur durch Entfernen von Material und/oder Anbringung von Verstärkungen.

### Art. 3 Fensternetze

Die Verwendung von Fensternetzen entsprechend dem Artikel 253-11 FIA - Anhang J ist verpflichtend.

Austrian Motorsport  
Federation  
Baumgasse 129  
1030 Wien  
+43 1 711 99 33000  
austria-motorsport@oeamtc.at  
ZVR 730335108  
UID ATU36821301

[www.austria-motorsport.at](http://www.austria-motorsport.at)

MEMBER OF



AUSTRIA  
MOTORSPORT

# AMF Austria Motorsport

## Art. 4 Türen, Motorraum- und Kofferraumhauben

Die Fahrtür muss original bleiben (Metall), darüber hinaus ist das Material frei, sofern die äußere Form der Teile beibehalten wird. Türscharniere und äußere Türgriffe sind frei, die Originalschlösser müssen beibehalten werden. **Die Verschlusseinrichtungen an den Hauben wie auch deren Scharniere sind frei, die Originalschlösser dürfen entfernt werden, werden sie nicht demontiert, müssen sie funktionslos gemacht werden.** Außerdem müssen sie an vier Punkten befestigt und von außen zu öffnen sein. Für Lüftungszwecke können Öffnungen in die Hauben gemacht werden, vorausgesetzt, diese machen keine mechanischen Teile sichtbar.

## Art. 5 Cockpit-Belüftungslöcher

Zur Belüftung des Fahrerraumes können in die Karosserie Öffnungen gemacht werden, vorausgesetzt, diese befinden sich am hinteren Dachende über dem Heckfenster und/oder im Bereich zwischen dem hinteren Seitenfenster und der Heckscheibe und ragen nicht über die Originalform der Karosserie hinaus.

## Art. 6 Aerodynamische Einrichtungen

Von oben gesehen müssen aerodynamische Einrichtungen nicht der Kontur/Form des Fahrzeuges folgen. Jene, die nicht aus der Serienproduktion stammen und nicht homologiert sind/waren, dürfen vorne max. 20 cm u. hinten max. 40 cm (ohne Toleranz) über das lichte Raumprofil der Originalkarosserie in der Draufsicht ragen. Die vorderen müssen unter einer horizontalen Fläche, welche durch die Radnabe führt, installiert werden und können zwischen dem tiefsten gefederten Teil und dem Boden angebracht sein. Die Gesamtbreite der aerodynamischen Einrichtungen darf die Gesamtbreite des lichten Raumprofils in der Draufsicht, gemessen an der Radnabenmitte nicht überschreiten. Ferner müssen diese innerhalb der Gesamthöhe des Fahrzeuges in der Frontalprojektion liegen.

## Art. 7 Kotflügel (Definition siehe Artikel 251-2.5.7 FIA - Anhang J)

Material und Form sind frei. Es muss jedoch die Form der Radkästen beibehalten werden, was nicht bedeutet, dass auch die Originaldimension beibehalten werden muss. Die Kotflügel müssen über die Räder reichen und zumindest 1/3 ihres Umfanges und zumindest die gesamte Reifenbreite abdecken. Öffnungen für Kühlzwecke können in den Kotflügeln angebracht werden. Sollten sie jedoch hinter den Hinterrädern angebracht werden, müssen Lamellen verhindern, dass der Reifen von hinten entlang einer horizontalen Fläche gesehen werden kann. Die Innenseite der Kotflügel ist frei. Demzufolge ist es zulässig, darin mechanische Einrichtungen zu installieren; deren Installation darf jedoch keineswegs als

Austrian Motorsport  
Federation  
Baumgasse 129  
1030 Wien  
+43 1 711 99 33000  
austria-motorsport@oeamtc.at  
ZVR 730335108  
UID ATU36821301

[www.austria-motorsport.at](http://www.austria-motorsport.at)

MEMBER OF



AUSTRIA  
MOTORSPORT

# AMF Austria Motorsport

Vorwand für eine Verstärkung der Kotflügel genommen werden.

## Art. 8 Gewicht

Das Mindestgewicht der Fahrzeuge wird wie folgt festgelegt:

- Fahrzeuge bis 1400ccm: 770 kg
- Fahrzeuge von 1401 bis 1600ccm: 810 kg
- Fahrzeuge von 1601 bis 2000ccm: 870 kg
- Fahrzeuge von 2001 bis 2500ccm: 940 kg
- Fahrzeuge von 2501 bis 3000ccm: 1000 kg
- Fahrzeuge von 3001 bis 3500ccm: 1060 kg
- Fahrzeuge von 3501 bis 4000ccm: 1130 kg
- Fahrzeuge von 4001 bis 4500ccm: 1200 kg
- Fahrzeuge von 4501 bis 5000ccm: 1270 kg

Dieses Gewicht muss während der gesamten Veranstaltung, auch nach Überfahren der Ziellinie eingehalten werden.

Das Fahrzeuggewicht wird folgendermaßen ermittelt:

Fahrzeug mit Fahrer und dessen Equipment, ohne Nachfüllen oder Ablassen von Kraftstoff und anderen Flüssigkeiten.

Die Verwendung von Ballast ist zulässig jedoch unter Einhaltung der FIA-Bestimmungen lt. FIA Anhang J. Art. 252.2.2

## Art. 9 Leuchten

Die Scheinwerfer müssen entfernt und dadurch entstehenden Öffnungen in der Karosserie abgedeckt werden. Zwei funktionstüchtige, hintere Bremsleuchten müssen vorhanden sein. Werden nicht die Originalrückleuchten verwendet, muss diese dem Artikel 279-11.5 FIA – Anhang J entsprechen.

## Art. 10 Motor

Der Motor ist freigestellt, er darf durch den eines anderen PKW-Herstellers ersetzt werden, vorausgesetzt der Motorblock wurde von diesem serienmäßig in Personenkraftwagen bis max. 31.12.1995 verbaut. Die Anzahl der Zylinder darf die der ursprünglichen für das Grundfahrzeug vorgesehenen Motoren nicht überschreiten. Der Motor muss im ursprünglichen Motorraum des Grundfahrzeuges eingebaut sein, jedoch ist die Einbaulage des Motors (längs oder quer) freigestellt. Es ist nicht erlaubt, zwei Motoren zu verbauen. Es ist gestattet, einen Saug- anstelle eines aufgeladenen Motors einzubauen und umgekehrt.

## Art. 11 Treibstoff-, Öl- und Kühlwassertanks

Diese müssen vom Fahrgastraum durch metallene Trennwände isoliert sein. Es muss sichergestellt werden, dass im Falle von Verschütten, Undichtheit oder Fehlerhaftigkeit eines

**Austrian Motorsport  
Federation**  
Baumgasse 129  
1030 Wien  
+43 1 711 99 33000  
austria-motorsport@oeamtc.at  
ZVR 730335108  
UID ATU36821301  
  
[www.austria-motorsport.at](http://www.austria-motorsport.at)

MEMBER OF



# AMF Austria Motorsport

Tanks keine Flüssigkeit in den Fahrgastraum gelangen kann. Auf Brandhemmung ist dabei zu achten.

Folgende Kraftstoffbehälter dürfen verwendet werden:

- Originaltank
- Aluminiumtank mit max. 20l Fassungsvermögen
- FIA-homologierter Sicherheitstank

Betreffend Montage sind die Vorschriften des Artikels 253.3 und 253.14 des FIA – Anhang J einzuhalten.

## Art. 12 Batterien

Müssen sicher befestigt sein und, sofern sie sich im Fahrgastraum befinden, mit einer isolierten, dichten Abdeckung bedeckt sein. Der Plus-Pol muss in jedem Fall funkensicher isoliert sein.

## Art. 13 Aufhängung und Übersetzung

Frei.

## Art. 14 Wasserkühler

Wasserkühler sind freigestellt. Die Montage von zusätzlichen Lüftern zur Kühlung ist erlaubt. Ein Luftleitblech darf unter der Bedingung montiert werden, dass dieses keine Karosserieverstärkung darstellt.

## Art. 15 Bremsen

Ein wirkungsvolles Zweikreis-Bremssystem muss vorhanden sein; eine funktionierende Handbremse ist empfohlen. Diese kann als „fly-off“ arbeiten.

## Art. 16 Mechanische Bestandteile

Kein mechanischer Teil darf über die Originalkarosserie hinausragen, mit Ausnahme unter den Kotflügeln.

## Art. 17 Überrollkäfig

Der Überrollkäfig muss den Bestimmungen des FIA - Anhangs J Artikel 253-8 oder des FIA Anhangs K entsprechen.

## Art. 18 Abschleppöse/-bänder

Ein(e) solche(s) muss vorne und hinten angebracht sein und darf nicht über die Karosserie hinausragen. Das Design ist freigestellt, eine Mindesttraktionskraft von

# AMF Austria Motorsport

5000 N muss jedoch vorhanden sein. Die Abschleppösen/-bänder müssen leuchtend gelb, rot oder orange lackiert und vom Hilfspersonal leicht zu erkennen sein.

## Art. 19 Windschutzscheiben/Scheiben

Müssen Artikel 253.11 oder Artikel 279.10.2.2. FIA – Anhang J entsprechen.

## Art. 20 Reserveräder

Werden nicht mitgeführt.

## Art. 21 Elektrik-Generalausschalter

Ein Stromkreisunterbrecher gemäß Art. 253.13 FIA - Anhang J muss vorhanden sein. Die „EIN/AUS“- Stellung muss klar markiert sein. Seine Lage muss durch einen roten Blitz in einem weiß gerahmten blauen Dreieck (Seitenlänge von 12 cm) markiert sein.

## Art. 22 Auspuff

Schalldämpfer können geändert oder entfernt werden. Die Lautstärkegrenzen (98+2 dB (A)) müssen eingehalten werden. Ein Katalysator ist nicht vorgeschrieben.

## Art. 23 Kraftstoff

Nur Kraftstoff gemäß Art. 252-9. des FIA - Anhang J darf verwendet werden. Handelsübliche Kraftstoffe gemäß Definition der AMF sind ebenfalls zugelassen.

## Art. 24 Reifen

Reifen und Felgen sind frei. Die Räder dürfen nicht über die Karosserie ragen.

## Art. 25 Stoßstangen

Diese dürfen gemeinsam mit deren Halterungen entfernt werden. Werden sie entfernt, dürfen keine Halterungen herausragen.

## Art. 26 Ölauffangbehälter

Verfügt ein Motor über keinen geschlossenen Entlüftungskreislauf, muss ein Ölauffangbehälter mit mindestens 2 Liter Fassungsvermögen vorhanden sein.

## Art. 27 Feuerlöscher

Ein Feuerlöscher mit einem Mindestgewicht von 2 kg ist verpflichtend. Dieser muss den Bestimmungen des FIA - Anhangs J Artikel 253-7.3 entsprechen.

## Art. 28 Innenraum

RX Historic\_12.05.2026

Austrian Motorsport  
Federation  
Baumgasse 129  
1030 Wien  
+43 1 711 99 33000  
austria-motorsport@oeamtc.at  
ZVR 730335108  
UID ATU36821301

[www.austria-motorsport.at](http://www.austria-motorsport.at)

MEMBER OF



# AMF Austria Motorsport

Inneneinrichtung, Türplatten usw. sind frei. Das Armaturenbrett darf keine hervorspringenden Kanten aufweisen. Der Sitz muss gänzlich links oder rechts einer vertikalen Fläche entlang der Mitte des Fahrzeuges in Längsrichtung angeordnet sein. Die Wände, die Motorraum bzw. Kofferraum vom Fahrgastraum trennen, müssen in Form und Material unverändert und an ihrem Platz bleiben. Es ist jedoch zulässig, Teile auf, gegen oder durch diese Wände zu montieren, vorausgesetzt, sie reichen nicht mehr als 20 cm in den Fahrgastraum (Messungen senkrecht und mit Bezug zur oberen Kante der Wand). Diese Möglichkeit gilt nicht für Motorblock, Ölwanne, Kurbelwelle oder Zylinderkopf. Die Schläuche, Leitungen und Kabel, die durch den Fahrgastraum geführt werden, müssen den Bestimmungen des Art. 253.3 des FIA - Anhang J entsprechen. Insbesondere Kühlwasserleitungen müssen so geschützt sein, dass der Fahrer durch austretende Flüssigkeit oder Dampf nicht gefährdet wird.

Ausgenommen die Teile, die auf, gegen oder durch die Trennwände angebracht werden, darf nur folgendes Zubehör im Fahrgastraum mitgeführt werden:

- Feuerlöscher
- Atemluft
- Sprechanlage
- Ballast
- Überrollbügel

Luftansaugkanäle dürfen nicht durch das Cockpit geleitet werden.

## Art. 29 Heizungssystem

Dieses darf ausgebaut werden.

## Art. 30 Fahrersitz / Sicherheitsgurte

Die Verwendung von FIA - homologierten Sitzen gemäß Artikel 253.16 und Sicherheitsgurten gemäß Artikel 253-6. FIA - Anhang J ist zwingend vorgeschrieben.

## Art. 31 Fahrerausrüstung

Die gesamte Fahrerausrüstungen muss den Bestimmungen des aktuellen FIA Anhang L entsprechen. Die Verwendung eines FHR-Systems (z.B. „HANS“) wird dringend empfohlen und ist ab 2026 verpflichtend.

### Austrian Motorsport Federation

Baumgasse 129  
1030 Wien  
+43 1 711 99 33000  
austria-motorsport@oeamtc.at  
ZVR 730335108  
UID ATU36821301

[www.austria-motorsport.at](http://www.austria-motorsport.at)

MEMBER OF



AUSTRIA  
MOTORSPORT

# AMF Austria Motorsport

## Art. 32 Fahrzeugdokumente

Folgende Dokumente müssen bei der technischen Abnahme, dem vorgelegt werden:

- AMF Wagenpass, Wagenpass einer ASN oder FIA – (ab 2026 verpflichtend)
- Homologationsblatt (Original – gedruckt auf FIA Papier) – sofern das Fahrzeug homologiert war
- Zertifikat der Sicherheitszelle (Original)
- Zertifikat des Sicherheitstanks (wenn in Fzg. - Kategorie erforderlich)

**Austrian Motorsport  
Federation**  
Baumgasse 129  
1030 Wien  
+43 1 711 99 33000  
austria-motorsport@oeamtc.at  
ZVR 730335108  
UID ATU36821301

[www.austria-motorsport.at](http://www.austria-motorsport.at)

MEMBER OF



**AUSTRIA  
MOTORSPORT**